

# Rechtsfragen der Kommunikation fehlerhafter Unternehmensabschlüsse

## Verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Rahmen

Wien, den 23. September 2022

Professor Dr. Florian Becker

A. Einleitung

B. Die Information der Öffentlichkeit durch die BaFin

I. Die BaFin als Anstalt des öffentlichen Rechts

II. Die Aufgaben der BaFin

III. BaFin und Wirecard

IV. Ermächtigungsgrundlagen

## Informationsrechtliche Generalklausel (§ 6 Abs. 2 Satz 3 WpHG)

(2) Die Bundesanstalt überwacht im Rahmen der ihr jeweils zugewiesenen Zuständigkeit die Einhaltung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes.... Sie kann Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchsetzung geeignet und erforderlich sind. Sie kann insbesondere auf ihrer Internetseite **öffentlich Warnungen** aussprechen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

## Öffentliche Information über Normverstöße (§ 6 Abs. 9 WpHG)

(9) Bei einem Verstoß gegen eine der in Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 6b genannten Vorschriften oder eine vollziehbare Anordnung der Bundesanstalt, die sich auf diese Vorschriften bezieht, kann die Bundesanstalt auf ihrer Internetseite eine **Warnung** unter Nennung der natürlichen oder juristischen Person oder der Personenvereinigung, die den Verstoß begangen hat, sowie der Art des Verstoßes veröffentlichen. § 125 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.

## Informationen über Prüfungen (§ 107 Abs. 1 WpHG)

(1) Die Bundesanstalt ordnet eine Prüfung der Rechnungslegung an, soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen...Ordnet die Bundesanstalt eine Prüfung der Rechnungslegung an, so kann sie ihre Anordnung unter Nennung des betroffenen Unternehmens und den Grund für die Anordnung auf ihrer Internetseite bekannt machen, soweit hieran ein öffentliches Interesse besteht. Die Bekanntmachung des Grundes für die Anordnung darf keine personenbezogenen Daten enthalten. ....

## Informationen über Prüfungen (§ 107 Abs. 8 f. WpHG)

(8) Die Bundesanstalt kann auf ihrer Internetseite wesentliche Verfahrensschritte und im Laufe des Verfahrens gewonnene Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Rechnungslegung unter Nennung des betroffenen Unternehmens bekannt machen, soweit hieran ein öffentliches Interesse besteht. Die Bekanntmachung der Verfahrensschritte und Erkenntnisse darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

(9) Die Bundesanstalt löscht die nach Absatz 1 Satz 6 und Absatz 8 auf ihrer Internetseite bekannt gemachten Informationen zehn Jahre nach der Bekanntmachung.

## Informationen über Prüfungen (§ 109 WpHG)

(2) Die Bundesanstalt macht den festgestellten Fehler samt einer Feststellung nach Absatz 1 Satz 2 unter Nennung des betroffenen Unternehmens samt den wesentlichen Teilen der Begründung unverzüglich bekannt... Die Bekanntmachung der Begründung darf keine personenbezogenen Daten enthalten. Die Bundesanstalt sieht von einer Bekanntmachung ab, wenn hieran kein öffentliches Interesse besteht.

## Informationen über Prüfungen (§ 109 WpHG)

(3) Ergibt die Prüfung durch die Bundesanstalt keine Beanstandungen, so teilt die Bundesanstalt dies dem Unternehmen mit. Die Bundesanstalt macht das Prüfungsergebnis gemäß Absatz 2 Satz 1 bekannt, wenn sie zuvor die Prüfung bekannt gemacht hat. ....

(4) Die Bundesanstalt löscht die nach Absatz 2 Satz 1 und 5 sowie nach Absatz 3 Satz 2 auf ihrer Internetseite bekannt gemachten Informationen zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung.



## Weitere spezielle Bekanntmachungsbefugnisse (§§ 123 ff. WpHG)

(1) Die Bundesanstalt kann unanfechtbare Maßnahmen, die sie wegen Verstößen gegen Verbote oder Gebote dieses Gesetzes getroffen hat, auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt machen, soweit dies zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 geeignet und erforderlich ist, es sei denn, diese Veröffentlichung würde die Finanzmärkte erheblich gefährden oder zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten führen.

(5) Eine Bekanntmachung nach den Absätzen 1, 3 und 4 ist fünf Jahre nach ihrer Veröffentlichung zu löschen. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.

- C. Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Rahmenbedingungen
  - I. Anwendbare Grundrechte: EU oder GG?
  - II. Schutzbereiche und Eingriff
    - 1. Berufsfreiheit
    - 2. Informationelle Selbstbestimmung
  - III. Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage
  - IV. Bestimmtheit

## VI. Inhaltliche Bindung

### 1. Verhältnismäßigkeit

### 2. Insbesondere: Sachliche Richtigkeit und Ungewissheit

a) Grundsatz: Pflicht zur Wahrheit

b) Ausnahme: Handeln unter Ungewissheit

## E. Fazit

## **BVerfGE 105, 252 (272) - Glykol**

Die Behörde muss den Sachverhalt „vor seiner Verbreitung im Rahmen des Möglichen sorgsam und unter Nutzung verfügbarer Informationsquellen, gegebenenfalls auch unter Anhörung Betroffener, sowie in dem Bemühen um die nach den Umständen erreichbare Verlässlichkeit [aufklären]. ...Verbleiben dennoch Unsicherheiten in tatsächlicher Hinsicht, ist der Staat an der Verbreitung der Informationen gleichwohl jedenfalls dann nicht gehindert, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, dass die Marktteilnehmer über einen für ihr Verhalten wichtigen Umstand, etwa ein Verbraucherrisiko, aufgeklärt werden.

...

## BVerfGE 105, 252 (272) - Glykol

...

In solchen Fällen wird es angezeigt sein, die Marktteilnehmer auf verbleibende Unsicherheiten über die Richtigkeit der Information hinzuweisen, um sie in die Lage zu versetzen, selbst zu entscheiden, wie sie mit der Ungewissheit umgehen wollen“.

## VI. Inhaltliche Bindung

### 1. Verhältnismäßigkeit

### 2. Insbesondere: Sachliche Richtigkeit und Ungewissheit

a) Grundsatz: Pflicht zur Wahrheit

b) Ausnahme: Handeln unter Ungewissheit

## E. Fazit